



Bericht zur Offenlegung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Informationen über das Vergütungssystem gemäß der Institutsvergütungsverordnung zum 31. März 2023

Die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (SBI), unterliegt den Offenlegungsvorschriften gemäß den Artikeln 431 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Mit diesem Bericht setzt die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, diese Offenlegungsanforderungen um.

Der Inhalt des Offenlegungsberichtes gliedert sich wie folgt:

1. Angaben gemäß § 26a KWG
2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 VO (EU) 575/2013)
3. Eigenmittel (Artikel 437 VO (EU) 575/2013)
4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 VO (EU) 575/2013)
5. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 VO (EU) 575/2013)
6. Kapitalpuffer (Artikel 440 VO (EU) 575/2013)
7. Kreditrisiko (Artikel 442 VO (EU) 575/2013)
8. Belastete Vermögenswerte (Artikel 443 VO (EU) 575/2013)
9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 VO (EU) 575/2013)
10. Marktrisiko (Artikel 445 VO (EU) 575/2013)
11. Operationelles Risiko (Artikel 446 VO (EU) 575/2013)
12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 VO (EU) 575/2013)
13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 VO (EU) 575/2013)
14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 VO (EU) 575/2013)
15. Verschuldung (Artikel 451 VO (EU) 575/2013)
16. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 VO (EU) 575/2013)
17. Vergütungspolitik gemäß Institutsvergütungsverordnung (Artikel 450 VO (EU) 575/2013)
18. Schlusserklärung

Anlagen

1. Angaben gemäß § 26a KWG

Die State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (SBIF), ist im Sinne des § 53 KWG eine rechtlich unselbstständige Zweigniederlassung der State Bank of India, Mumbai. Die State Bank of India, Mumbai ist eine Aktiengesellschaft nach indischem Recht. Das Grundkapital wird mehrheitlich von der Republik Indien gehalten. Die Gesamtbank ist als Universalbank in den wesentlichen Banksektoren tätig.

Die Niederlassung in Frankfurt ist seit 1974 in Deutschland tätig. Bei der Zweigniederlassung handelt es sich um ein Nichthandelsbuchinstitut. Die Geschäftsleitung setzt sich aus zwei Geschäftsleitern zusammen, die die primären Zuständigkeiten gemäß der Bereiche *Markt* und *Marktfolge* aufgeteilt haben.

Es bestehen weder in- oder ausländische Zweigniederlassungen noch Beteiligungen.

Folgende Offenlegungsanforderungen der CRR (gemäß Art. 432 CRR) besitzen aktuell keine Relevanz für die SBIF:

- Art. 441 CRR: SBIF ist kein global relevantes Institut,
- Art. 452 CRR: für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der Kreditrisikostandardansatz (KSA) zugrunde gelegt,
- Art. 454 CRR: SBIF verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken und,
- Art. 455 CRR: SBIF verwendet kein internes Modell für die Eigenmittelanforderungen der Marktpreisrisiken.

Die Offenlegung gemäß § 26 a Abs. 1 KWG erfolgt über die Anlage zum Jahresabschluss und wird auf der Homepage der Bank veröffentlicht.

2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 VO (EU) 575/2013)

2.1 Grundsätzliche Beschreibung

2.1.1 Ziele und Ausgestaltung

Ziele des Risikomanagements sind die aktive Steuerung und Überwachung von Risiken sowie die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit der Zweigniederlassung

Die Ausgestaltung des Risikomanagements basiert auf a) den lokalen Bestimmungen (i. W. MaRisk) und b) von der Hauptniederlassung festgelegten Richtlinien, die auf Basis der Richtlinien der Reserve Bank of India (RBI) erstellt sind. Das Risikomanagementsystem ist so gestaltet, dass jeweils die stringenteren der lokalen Regelungen (i. W. MaRisk) oder Verordnungen/Vorgaben aus Indien (SBI/RBI) einzuhalten ist. Die SBIF verfügt über ein *Risk Management Committee (RMC)*, das für die Einhaltung der vorgegebenen *Risk Management Policy* verantwortlich ist. Die Interne Revision überwacht prozessunabhängig im Rahmen einer risikoorientierten Prüfung regelmäßig die Wirksamkeit der internen Prozesse. Mindestens jährlich wird eine Risikoinventur vorgenommen.

2.1.2 Risikostrategien

Die Risikostrategien der SBIF unterliegen grundsätzlich dem seitens der Hauptniederlassung vorgegebenen Rahmen. Auf dieser Basis erstellt die Zweigniederlassung eine lokale Geschäfts- und Risikostrategie. Das vorhandene freie Risikokapital wird zur Unterlegung auf die bekannten Einzelrisiken und für unerwartet auftretende Risiken so aufgeteilt, dass die Allokation im Einklang mit der geplanten Geschäftsentwicklung steht.

2.1.3 Risikoüberwachung

Die laufende Überwachung einzelner Risiken (Adressenausfall-, Zinsänderungs-, Währungs- und Liquiditätsrisiken, etc.) erfolgt durch die involvierten Abteilungen, das Risikomanagement/ Risikokomitee und die Geschäftsleitung.

2.1.4 Risikoreporting

Die Geschäftsleitung und die Hauptniederlassung werden durch umfassende und regelmäßige Berichte über Risiken, Limitauslastungen und die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsrechnung informiert. Die Berichterstattung erfolgt für die einzelnen Risikoarten sowohl separat als auch in aggregierter Form auf Gesamtinstitutsebene im MIS report. Hier wird u.a. die gesamte Risikoposition (einschließlich Stresstests) der Bank, die jeweiligen Limitauslastungen und die aktuelle Risikotragfähigkeit dargestellt sowie eine Beurteilung der Angemessenheit der (internen) Kapitalausstattung vorgenommen. Für wesentliche Sachverhalte ist ein Ad-Hoc-Reporting implementiert.

2.2 Ergänzende Darstellung zu den Einzelrisiken

2.2.1 Adressenausfallrisiken

Als Adressenausfallrisiko werden mögliche Verluste oder Wertminderungen aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Schuldnern oder Kontrahenten definiert.

Adressenausfallrisiken werden im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit insbesondere bei der Vergabe von Krediten und bei der Anlage in Schuldverschreibungen eingegangen. Die Bank prüft und beurteilt die Adressenausfallrisiken nach eigenen Modellen und Ratingverfahren sowie teilweise mittels externer Ratingagenturen. Neue Adressenausfallrisiken werden grundsätzlich nur für Risiken mit Investmentgrade akzeptiert.

Die Steuerung der Risiken erfolgt durch eine in das internationale Risikomanagement eingebundene Limit- und Überwachungsstruktur, innerhalb derer auch mindestens vierteljährlich Stresstests durchgeführt werden. Zur weiteren Risikoüberwachung stehen der Geschäftsleitung tägliche Reports zur Verfügung, diese beinhalten die Zusammensetzung des Verrechnungssaldos sowie Überziehungslisten für die einzelnen Produkte der Aktivseite.

Die Einzelengagements werden im Kreditkomitee besprochen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen beschlossen.

2.2.2 Marktpreisrisiken

Als Marktpreisrisiken werden potenzielle Verluste aufgrund von Veränderungen von Marktpreisen (Zinssätzen, Währungskursen etc.) definiert.

Die SBIF ist kein Handelsbuchinstitut und geht Risiken nur im Rahmen des Anlagebuchs ein. Die Steuerung erfolgt über die interne Vergabe von Limiten, die sowohl das Gesamtrisiko als auch das Wertpapierportfolio betreffen. Die Limite werden nach unterschiedlichen Verfahren vergeben und fortlaufend überwacht (wesentliche Berichte: Interest Sensitivity, Maturity Mismatch, Derivatives Report). Regelmäßig werden aktuelle *Price Plotter* für die im Bestand befindlichen Investments vorgelegt.

Fremdwährungsrisiken werden nicht zur Erzielung von Gewinnen, sondern nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit eingegangen und durch ein Gesamtlimit, das für die Tagesendposition gilt, beschränkt. Die Überwachung erfolgt auf täglicher Basis mit Hilfe des Net Overnight Position Reports.

2.2.3 Operationelle Risiken

Unter operationellen Risiken verstehen wir die Gefahr, die sich aus unangemessen Prozessen, dem Versagen von Menschen, internen Prozessen und Systemen ergeben oder durch externe Ereignisse eintreten können.

Hierzu gibt es ein umfangreiches Regelwerk - Operational Risk Management Policy und Arbeitsanweisungen. Im Rahmen eines mindestens jährlich durchzuführenden Risikobeurteilungsverfahrens werden sämtliche Prozesse der Bank auf die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls und dessen mögliche Schadenshöhe eingewertet. Die jeweiligen Auswertungen werden der Geschäftsleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen ergriffen.

Um dem besonderen operationellen Risiko im IT-Bereich Rechnung zu tragen, sind umfangreiche Regelungen zur Sicherstellung von Funktionalität und Sicherheit der eingesetzten Systeme innerhalb der Zweigniederlassung und in den ausgelagerten Bereichen getroffen worden. Es existieren gemäß dem üblichen Bankenstandard ständig aktualisierte Firewall- und Virenschutzprogramme, zudem werden Back-up-IT-Systeme vorgehalten, mit deren Hilfe in kürzester Zeit die Geschäftstätigkeit fortgesetzt werden kann. Wesentliche Schritte sind im lokalen Business Continuity Plan, der regelmäßig aktualisiert wird, dargelegt.

Darüber hinaus wird die Geschäftsleitung ad hoc, im Regelfall aber jährlich über alle Schadensfälle und Verlustereignisse in Form einer Schadensdatenbank informiert.

Rechtliche Risiken werden durch eine enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Kanzleien und durch angemessene Formular- und Vertragsgestaltung begrenzt.

2.2.4 Liquiditätsrisiken

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, dass die SBIF ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig und ausreichend nachkommen kann.

Dieses Risiko ist nur von untergeordneter Bedeutung für die SBIF, da sie in das internationale Netz der State Bank of India Gruppe eingebunden ist und über ausreichende Refinanzierungsquellen verfügt. Zudem hat die SBIF einen eigenen Geldhandel zwecks Aufnahme von Bankeinlagen über Broker und verfügt daneben auch über „direkte“ nennenswerte kurz-, mittel- und langfristige Kundeneinlagen.

Die Liquidität wird auf Basis verschiedener Berichte (Liquidity Report, Liquidity Planning Schedule), die sich über die gesamten Fälligkeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten erstrecken, gesteuert. Die Einhaltung der Liquiditätskennziffer wird täglich überwacht.

2.2.5 Angaben zur Geschäftsleitung und zum Risikoausschuss

Die Geschäftsleitung der Zweigniederlassung besteht grundsätzlich aus zwei Geschäftsleitern. Bei den Mitgliedern handelt es sich um erfahrene und qualifizierte Personen mit langjähriger Erfahrung im Bankwesen. Der jeweilige Geschäftsleiter Markt ist als Delegierter aus Indien von der Hauptniederlassung für einen befristeten Zeitraum (i.d.R. vier Jahre) entsandt; der Geschäftsleiter Marktfolge ist ein in Deutschland permanent Ansässiger, mit langjähriger Berufs- und Leitungserfahrung in deutschen und internationalen Banken.

Die Bank verfügt über einen separaten Risikoausschuss, der monatlich oder bei Bedarf zusammenkommt und aus allen wesentlichen Funktionsträgern der Zweigniederlassung besteht.

Für Zwecke des Artikels 435 Absatz 2 Buchstabe c CRR, verfolgt die Zweigniederlassung eine Diversitätsstrategie, die die Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen usw. Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, ihrem Alter, ihren physischen oder psychischen Fähigkeiten oder anderen Merkmalen fördert. Dies gilt auch für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans. Es bestehen keine expliziten Zielvorgaben für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans.

2.2.6 Wichtige Kennzahlen und Erklärung der Geschäftsleitung

Die angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und orientieren sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt unserer Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung der angebotenen Produkte der Bank aus. Die eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und der Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Ziel in der **normativen Perspektive** ist die Einhaltung aller regulatorischen und aufsichtlichen Anforderungen. Relevante Steuerungsgrößen der normativen Perspektive sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Eigenmittel, Kernkapitalanforderung, SREP-Gesamtkapitalanforderung, die kombinierte Pufferanforderung und die Eigenmittelempfehlung, sowie sämtliche Strukturanforderungen hinsichtlich des Kapitals, wie beispielsweise die Höchstverschuldungsquote und Großkreditgrenzen. Aufgelaufene unterjährige Gewinne werden nicht berücksichtigt. Sollten stille Lasten per Stichtag vorhanden sein, werden diese mindernd angerechnet. Per 31.03.2023 bestanden keine stillen Lasten.

Kennzahlen, -größen per 31.03.2023 in der normativen Perspektive:

Kapitalquote (Standard)	20,590%	Kapitalanforderung	12,479%
Kapitalquote (Stress)	18,299%	Kapitalanforderung	12,479%
Kapitalquote (adverses Szenario*)	16,490%	Kapitalanforderung	8,500%
Verschuldungsquote (Standard)	15,740%	Geforderte Quote	3,000%
Verschuldungsquote (adverses Szenario*)	15,210%	Geforderte Quote	3,000%
Großkreditgrenze (Standard)	€ 81,08 mio.		
Großkreditgrenze (adverses Szenario*)	€ 78,39 mio.		
Kapital (Standard)	€ 324,30 mio.		
Kapital (adverses Szenario*)	€ 313,57 mio.		

* Im adversen Szenario berücksichtigen wir die Auswirkungen eines schweren konjunkturellen Abschwungs.

In der ökonomischen Perspektive erfolgt ausgehend vom verfügbaren Risikodeckungspotential die Ableitung des Gesamtbankrisikolimits sowie die Allokation von Risikokapital auf die einzelnen Risikoarten. Auf Gesamtbankebene stellt das definierte Gesamtbanklimit den maximalen Risikoappetit des Unternehmens dar. Die Höhe des Gesamtbankrisikolimits entspricht nicht dem verfügbaren Risikodeckungspotential. Bei der Festlegung wird zwingend darauf geachtet, dass noch ausreichende Kapital-(puffer) -reserven verbleiben, um unerwartete Ereignisse bzw. Entwicklungen im Eintrittsfall abzudecken, die nicht bereits im Rahmen der fixierten Stresstests berücksichtigt wurden. Das vorhandene Eigenkapital nebst aufgelaufenen Gewinnen (vor Steuern) steht zur Befriedigung der Gläubigeransprüche im Liquidationsfall zur Verfügung. Bei der Ermittlung des Risikodeckungspotentials werden folgende Beträge abgezogen:

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- 30% des Bilanzwertes der Immobilien im Eigentum der Bank
- 3% des aktuellen Marktwertes der Wertpapiere im Eigenbestand (ausnahmslos Liquiditätsreserve)
- Gehalts- und Verwaltungskosten für 1 Jahr

Kennzahlen, -größen per 31.03.2023 in der ökonomischen Perspektive:

Risikodeckungspotential	€ 311,88 mio.	Ausnutzung	€ 106,75 mio.
Gesamtbankrisikolimit	€ 270,00 mio.	Ausnutzung	€ 106,75 mio.
davon für Kreditrisiken	€ 170,00 mio.	Ausnutzung	€ 77,18 mio.
davon für Marktrisiken	€ 50,00 mio.	Ausnutzung	€ 6,02 mio.
davon für operationelle Risiken	€ 30,00 mio.	Ausnutzung	€ 13,56 mio.
davon für sonstige Risiken	€ 20,00 mio.	Ausnutzung	€ 10,00 mio.

Für die Risikoermittlung verwenden wir einen barwertnahen Ansatz mit einem Konfidenzniveau von 99,90%. Bei der Kalkulation der Kreditrisiken werden bereits im Standardansatz Migrationsrisiken berücksichtigt.

Bei der Simulation eines schweren konjunkturellen Abschwungs ergeben sich folgende Werte:

Risikodeckungspotential	€ 301,15 mio.	Ausnutzung	€ 212,30 mio.
--------------------------------	----------------------	-------------------	----------------------

Gesamtbankrisikolimit	€ 270,00 mio.	Ausnutzung	€ 212,30 mio.
davon für Kreditrisiken	€ 170,00 mio.	Ausnutzung	€ 181,68 mio.
davon für Marktrisiken	€ 50,00 mio.	Ausnutzung	€ 7,06 mio.
davon für operationelle Risiken	€ 30,00 mio.	Ausnutzung	€ 13,56 mio.
davon für sonstige Risiken	€ 20,00 mio.	Ausnutzung	€ 10,00 mio.

3. Eigenmittel (Artikel 437 VO (EU) 575/2013)

3.1 Eigenmittelstruktur

Zum 31. März 2023 verfügt die SBIF über folgende Eigenmittelstruktur:

	Betrag in TEUR
Hartes Kernkapital	324.331
Dotationskapital	190.742
Einbehaltene Gewinne	133.589
./. Immaterielle Vermögensgegenstände	-29
Summe aufsichtsrechtlicher Eigenmittel	324.302

Das Dotationskapital ist das seitens der Hauptniederlassung eingezahlte Kapital. Die einbehaltenen Gewinne aus Vorjahren betreffen den Bilanzposten „Zur Stärkung der eigenen Mittel“. Der im Geschäftsjahr 2022/23 erwirtschaftete Jahresüberschuss (TEUR 6.860) bleibt hier unberücksichtigt.

Die Kapitalinstrumente sowie die Eigenmittel bzw. Eigenmittelquoten gem. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 1423/2013 sind im Anhang dargestellt.

3.2 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

	Betrag in TEUR
Summe aufsichtsrechtlicher Eigenmittel	324.302
Erwirtschafteter Jahresüberschuss	6.860
+ Immaterielle Vermögensgegenstände	29
Eigenkapital gem. HGB Einzelabschluss	331.191

Die Anrechnung der erwirtschafteten Jahresüberschusses als aufsichtsrechtliche Eigenmittel gem. Artikel 26 (1) c VO (EU) 575/2013 erfolgt erst nach Feststellung des Jahresabschlusses.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 VO (EU) 575/2013)

Die SBIF beurteilt die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von aktuellen und künftigen Aktivitäten, indem die als wesentlich eingestufteten Risiken und die Auslastung der verfügbaren Risikolimiten einer laufenden Überwachung unterzogen werden.

Zur Ermittlung des Kreditrisikos wird der Kreditrisikostandardansatz (KSA) gemäß Art. 107 der Verordnung herangezogen.

In der folgenden Tabelle sind die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 der VO, gegliedert nach den risikogewichteten Forderungsklassen zum 31. März 2023 aufgeführt.

	Betrag in TEUR
Staaten und Zentralbanken	633
Institute	11.846
Unternehmen	109.290
Mengengeschäft	0
Sonstige Positionen	611
Summe Eigenkapitalanforderungen für KSA-Positionen	122.380

Am 31. März 2022 lag die Kernkapitalquote bei 21.59% (Vorjahr: 21,64 %) und damit deutlich über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

Die Kapitalrendite gemäß Artikel 90 der Richtlinie 2013/36/EU betrug 3,56%.

$$\left(\frac{\text{Nettogewinn} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{6.860 \times 100}{1.928.038} \right)$$

5. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 VO (EU) 575/2013)

Zum Bilanzstichtag bestanden keine nicht abgewickelten derivativen Geschäfte in Form von Devisenswaps.

Der Abschluss von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt zu einem großen Teil mit anderen Stellen der SBI-Gruppe sowie mit namhaften nationalen und internationalen Bankadressen mit guter Bonität. Die Zuteilung der Kontrahentenlimite für andere Institute erfolgt durch die Zentrale. Im Rahmen dieser Limite werden auch derivative Geschäfte berücksichtigt. Für die SBIF werden bei Transaktionen mit anderen Stellen der SBI-Gruppe keine Kontrahentenlimite benötigt.

Es bestehen keine „Collateral-Agreements“ für derivative Geschäfte. Es werden weder Sicherheiten hereingenommen/bereitgestellt, noch ist die SBIF im Fall einer Herabstufung des Ratings der State Bank of India zur Leistung von Sicherheiten bzw. zum Nachschuss von Sicherheiten verpflichtet.

Maßgeblich für die Ermittlung des Adressenausfallrisikos aus derivativen Finanzinstrumenten sind die Kreditäquivalenzbeträge; zur Berechnung wird die Marktbewertungsmethode verwendet. Kreditderivate zur Absicherung lagen am 31.03.2023 nicht vor.

6. Kapitalpuffer (Artikel 440 VO (EU) 575/2013)

Die geographische Verteilung der maßgeblichen Risikopositionen sowie die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers stellt sich wie folgt dar:

Geographische Verteilung	Kreditrisikoposition in TEUR	Eigenmittelanforderung in TEUR	Gewichte zur Eigenmittelanforderung	Länderbezogene CCB-Rate	Antizyklischer Kapitalpuffer in %

			anforderun g pro Land		
Deutschland	669.469	50.498	45.9%	0,75%	0,345%
Frankreich	140.000	11.200	10.2%	0,00%	0,000%
Niederlande	138.788	9.663	8.8%	1,00%	0,088%
Österreich	134.368	10.749	9.8%	1,00%	0,098%
Indien	109.380	8.750	8.0%	0,00%	0,000%
Schweiz	60.004	4.800	4.4%	0,00%	0,000%
Vereinigte Arabische Emirate	48.736	1.949	1.8%	0,00%	0,000%
Norwegen	45.000	3.600	3.3%	2,50%	0,082%
Schweden	44.376	3.550	3.2%	1,00%	0,032%
Finnland	30.000	2.400	2.2%	0,00%	0,000%
Italien	21.600	1.728	1.6%	0,00%	0,016%
Vereinigtes Königreich	7.445	596	0.5%	1,00%	0,005%
Tschechien	3.116	249	0.2%	2,50%	0,006%
Luxembourg	2.642	137	0.1%	0,50%	0,001%
Dänemark	382	31	0.0%	2,50%	0,001%
Gesamt	1.455.307	109.902			

Die institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers beläuft sich zum 31. März 2023 auf 0,657%; dies ergibt eine Eigenmittelanforderungen durch die institutsbezogene CCB-Rate in Höhe von TEUR 722.

7. Kreditrisiko (Artikel 442 VO (EU) 575/2013)

Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells der SBIF ist das Kreditausfallrisiko von besonderer Bedeutung. Die folgenden Übersichten enthalten den Gesamtbetrag der Forderungen, jeweils aufgeschlüsselt für die verschiedenen Forderungsarten nach kreditrisikotragenden Instrumenten, geografischen Hauptgebieten, Hauptbranchen sowie Restlaufzeiten zum Stichtag 31. März 2023.

7.1 Kreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten

Der Gesamtbetrag des Kreditvolumens nach Risikopositionsklassen zum 31. März 2023 gliedert sich wie folgt (Angaben in TEUR):

	März 2023	Durchschnittsbetrag 2022/2023
Staaten und Zentralbanken	241.959	269.015
Institute	415.541	458.369
Unternehmen	1.558.126	1.521.999
Mengengeschäft	6	4
Sonstige Positionen	7.722	8.076
Summe	2.223.354	2.257.463

7.2 Kreditvolumen nach geografischen Hauptgebieten

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten zum 31. März 2023 gliedert sich wie folgt (Angaben in TEUR):

	Deutschland	Indien	Europa	Rest der Welt
Staaten und Zentralbanken	186.678	0	55.281	0
Institute	26.686	307.175	33.943	47.737
Unternehmen	718.283	109.380	674.282	56.181
Mengengeschäft	6	0	0	0
Sonstige Positionen	7.722	0	0	0
Summe	939.375	416.555	763.506	103.918

7.3 Kreditvolumen nach Restlaufzeiten

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Restlaufzeiten zum 31. März 2023 gliedert sich wie folgt (Angaben in TEUR):

	Kleiner 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	Größer 5 Jahre bis unbefristet
Staaten und Zentralbanken	210.710	40.249	0
Institute	301.123	110.330	4.088
Unternehmen	386.770	870.986	300.371
Mengengeschäft	6	0	0
Sonstige Positionen	7.721	0	0
Summe	897.330	1.021.565	304.459

7.4 Kreditvolumen nach Hauptbranchen

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Hauptbranchen zum 31. März 2023 gliedert sich wie folgt (in TEUR):

	Staaten	Finanz- branche	Automobil- industrie	Maschinen- bau	Produktio- n	Dienst- leistung	Andere
Staaten und	241.959	0	0	0	0	0	0
Institute	0	415.541	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	163.278	327.127	30.819	379.512	537.065	120.324
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	6
Sonstige Positionen	0	0	0	0	0	0	7.722
Summe	241.959	578.819	327.127	30.819	379.512	537.065	128.052

7.5 Risikovorsorge

Die Zweigniederlassung hat ein Risikofrüherkennungsverfahren eingerichtet und stellt im Rahmen des Risikoklassifizierungsverfahrens auf ein internes Scoringmodell ab. Die Bildung von

Risikovorsorgebeträgen erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung interner Vorgaben.

Zum Stichtag war eine Kundenforderung um TEUR 3.000 einzelwertberichtigt (Vorjahr: TEUR 0). Die nach IDW RS BFA 7 berechnete Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken beläuft sich auf TEUR 3.764 zum 31.03.2023 (davon TEUR 2.901 Bilanzpositionen betreffend). Da die im Vorjahr – im Vorgriff auf das ab diesem Geschäftsjahr Inkrafttreten dieses Rechnungsstandards – in Höhe von TEUR 5.000 gebildete Risikovorsorge für Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft diesen Betrag übersteigt, wird der Differenzbetrag als zusätzlicher Risikopuffer den Forderungen an Kunden zugeordnet. (Unter Anwendung des IDW RS BFA 7 hätte die Pauschalwertberichtigung für Adressenausfallrisiken im Vorjahr mit gleichen Modellparametern TEUR 6.054 betragen). Im Gegenzug wurde die nicht mehr benötigte Pauschalwertberichtigung für Länderrisiken (zum 31.03.2022: TEUR 2.101 darunter TEUR 820 für Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, der Rest für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) im abgelaufenen Geschäftsjahr komplett aufgelöst.

Von den Forderungen an Kreditinstitute entfallen TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 5) auf Forderungen an verbundene Unternehmen.

Die Entwicklung der Risikovorsorge (Einzelwertberichtigung) des Geschäftsjahres 2022/23 stellt sich wie folgt dar:

	EWB in TEUR
Stand 01.04.2022	0
Verbrauch	0
Auflösung	0
Zuführung	3.000
Stand 31.03.2023	3.000

7.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite

Die SBIF verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge in Form von Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen abzuschirmen. Die Engagements werden regelmäßig auf einen Risikovorsorgebedarf überprüft. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge richtet sich nach der jeweiligen Risikoeinschätzung.

Eine Forderungsposition gilt als „in Verzug geraten“, wenn u.a. Zins- und Tilgungsrückstände von mehr als 30 Tagen vorliegen („Intensivkredit“). Kreditengagements mit u.a. Zins- und Tilgungsrückständen von mehr als 90 Tagen werden als „Problemkredit“ eingestuft.

8. Belastete Vermögenswerte (Artikel 443 VO (EU) 575/2013)

Die folgenden Ausführungen basieren auf den in den EBA-Leitlinien (EBA/ GL/ 2014/ 03) enthaltenen Vorgaben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte.

Zum 31. März 2023 waren folgende Vermögenswerte belastet:

	Buchwert (TEUR) der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert (TEUR) der belasteten Vermögenswerte	Buchwert (TEUR) der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert (TEUR) der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte gesamt	265.810		1.737.621	
Aktieninstrumente	-		-	
Schuldtitel			82.468	81.216
davon: von Staaten begeben			55.281	54.288
davon: von Finanzunternehmen begeben			4.088	4.056
davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben			23.098	22.871
Sonstige Vermögenswerte	265.810		1.655.153	
davon: jederzeit kündbare Darlehen			198.648	
Davon: Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbare Darlehen	265.810		1.448.549	
Davon: Sonstige			7.956	

Belastete Vermögenswerte	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	220.862	265.810

Erhaltene Sicherheiten lagen nicht vor.

9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 VO (EU) 575/2013)

Die Bank verwendet zur Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeträge in allen Forderungsklassen den Standardansatz der CRR. Als Ratingagenturen werden Moody's, S&P oder Fitch herangezogen, wobei die Zuordnung dieser Ratings zu den Bonitätsstufen nach der Standardmethode vorgenommen wird.

Vor Kreditrisikominderung in TEUR

Risikogewichtung	0%	20%	50%	75%	100%	150%	Summe
Staaten und Zentralbanken	217.112	15.038	9.815	-	-	-	241.959
Institute	-	208.317	161.407	-	45.818	-	415.541
Unternehmen	-	-	226.290	-	1.322.28	-	1.558.126
Mengengeschäft	-	-	-	6	-	-	6
Sonstige	83	-	-	-	7.639	-	7.722
							2.233.354

Nach Kreditrisikominderung in TEUR

Risikogewichtung	0%	20%	50%	75%	100%	150%	Summe
Staaten und Zentralbanken	217.112	15.038	9.815	-	-	-	241.959
Institute	-	208.317	161.407	-	45.818	-	415.541
Unternehmen	-	-	226.290	-	1.322.28	-	1.558.126
Mengengeschäft	-	-	-	6	-	-	6
Sonstige	83	-	-	-	7.639	-	7.722
							2.233.354

10. Marktrisiko (Artikel 445 VO (EU) 575/2013)

Marktpreisrisiken bestehen im Wesentlichen in Form von Zins- und Währungsrisiken einschließlich dem damit verbundenen Risiko aus Derivaten.

Die Zinsänderungsrisiken sind marginal und werden bei Bedarf durch den Einsatz von Interest Rate Swaps gemindert. Währungsrisiken in Form offener Positionen werden grundsätzlich durch den Abschluss von Fremdwährungsswaps gesichert.

Die Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken nach dem Standardverfahren zum 31. März 2023 betragen **TEUR 137**.

11. Operationelles Risiko (Artikel 446 VO (EU) 575/2013)

Die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung von operationellen Risiken erfolgt in der SBIF nach dem Basisindikatoransatz. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt zum 31. März 2023 **TEUR 3.624**.

12. Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 VO (EU) 575/2013)

Die SBIF hält keine Beteiligungspositionen.

13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 VO (EU) 575/2013)

Das Zinsänderungsrisiko der Zweigniederlassung ergibt sich im Wesentlichen aus der Refinanzierung des Kreditgeschäftes und aus Geschäften mit Wertpapieren, die im Rahmen der Liquiditätssteuerung getätigt werden.

Zur Begrenzung der Zinsänderungsrisiken werden bei Bedarf Sicherungsinstrumente in Form von Swapgeschäften abgeschlossen.

Die Berechnung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch erfolgt auf Grundlage der aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Dabei werden alle Positionen des Anlagebuchs einschließlich der außerbilanziellen Positionen zum jeweiligen Stichtag berücksichtigt.

Zum 31. März 2023 stellen sich die Auswirkungen eines standardisierten Zinsschocks wie folgt dar:

Währung	Barwertänderung bei Zinsschock	
	positiver Zinsschock (+200 BP)	negativer Zinsschock (-200 BP)
EUR	-9.179	4.851

Unbefristete Kundeneinlagen sind nicht vorgesehen. Annahmen zu vorzeitigen Kreditrückzahlungen bleiben unberücksichtigt.

14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 VO (EU) 575/2013)

Die Zweigniederlassung hat per 31. März 2023 in der Forderungsklasse „Verbriefungen“ nicht investiert.

15. Verschuldung (Artikel 451 VO (EU) 575/2013)

Die Darstellung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 429 erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote. Zum **31. März 2023** beträgt sie **15,74,0%** (Vorjahr **15,76%**).

Die aufsichtsrechtliche Zielquote von **3%** wird von der Bank deutlich erfüllt.

Die Veränderung der Quote lässt sich im Wesentlichen auf den Aufbau des Geschäftsvolumens im abgelaufenen Geschäftsjahr zurückführen. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße besteht im

Wesentlichen aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, als Kapitalmessgröße wird das Kernkapital herangezogen.

15.1 Beschreibung der Verfahren zur Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung

Die Bank überwacht und analysiert ihre Bilanzentwicklung laufend und analysiert hierzu auch die wesentlichen Bilanzkennzahlen, darunter auch die Verschuldungsquote. Im Rahmen der Überwachung des Risikoprofils und der regulatorischen Kapitalausstattung ist die Verschuldungsquote integrativer Bestandteil der Gesamtbanksteuerung, die regelmäßig in diversen Gremien kommuniziert wird.

15.2 Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße

		Anzusetzender Wert in TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	1.928.038
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	
5	Anpassung für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	133.401
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	
7	Sonstige Anpassungen	-29
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	2.061.410

15.3 Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote

	Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote in TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)	

1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.927.570
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-29
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.927.541
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
12a	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting)	
12b	Anpassungen um als Verkauf verbuchte Geschäfte	
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	295.813

18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-133.401
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	162.412
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital (T1)	324.302
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	2.060.943
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	15,74
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	keine Übergangsregelung
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	

15.4 Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)

		Risikopositionen für die CRR-Verschuldungsquote in TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.927.536
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	1.927.536
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	241.959
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Staaten behandelt werden	
EU-7	Institute	329.903
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	6
EU-10	Unternehmen	1.347.952
EU-11	Ausgefallene Positionen	
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	7.722

16. Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 VO (EU) 575/2013)

Für die Ermittlung der risikogewichteten Forderungsbeträge berücksichtigt die SBIF keine anrechnungsmindernden Sicherheiten und nutzt keine Aufrechnungsvereinbarungen.

17. Vergütungspolitik gemäß Institutsvergütungsverordnung (Artikel 450 VO (EU) 575/2013)

Die Verantwortlichkeit der Ausgestaltung des Vergütungssystems obliegt der Geschäftsleitung der SBIF in Abstimmung mit der Zentrale. Die Vergütungen im Sinne des § 2 der InstitutsVergV betreffen in der Zweigniederlassung fast ausschließlich fixe Vergütungen. Im Regelfall kommen Standardverträge zur Anwendung, die keine variablen Gehaltsbestandteile beinhalten. Derzeit werden den Angestellten einschließlich der Geschäftsleitung keine vertraglich festgelegten variablen Gehaltsbestandteile gewährt.

Vergütungen in Abhängigkeit vom Eintritt einer vereinbarten Bedingung oder über die monatlich vereinbarte feste Vergütung hinausgehende Erfolgsbeiträge werden ebenfalls derzeit nicht gewährt. Die Höhe der Vergütung wird in gegenseitiger Verhandlung festgelegt. Allerdings ist eine Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich, wenn der Betrag 75.000 US-Dollar übersteigt. Anreize, unverhältnismäßig

hohe Risiken einzugehen, werden vor dem Hintergrund der fixen Vergütung grundsätzlich ausgeschlossen.

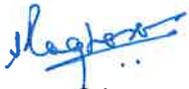
Für das Geschäftsjahr 2022/2023 wurden keine variablen Zahlungen gewährt. Die festen Gehaltsbestandteile belaufen sich auf 3.95Mio. EUR für 59 Begünstigte (inkl. 14 ehemalige Mitarbeiter).

Aufgrund von keinen variablen / leistungsbezogenen Zahlungen und keine Zahlungen über EUR 1 Million sind keine Offenlegungen nach Art. 450 Abs. 1 Buchstaben (b), (c), (d), (h) [ii]-[vi], und (i) erforderlich.

18. Schlusserklärung

Die Geschäftsleitung der State Bank of India, Zweigniederlassung Frankfurt am Main erklärt hiermit, dass die in der Bank eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Bank nachhaltig sicherzustellen.

Die Geschäftsleitung
Frankfurt/Main, 18.01.2024



Raghavan Sriraman

Anlagen

Anlage 1: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Anlage 2: Eigenmittel und Eigenmittelquoten

Anlage 1: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Nr.	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente	
1	Emittent	State Bank of India, Mumbai
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	-----
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Geschäftsanteile
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	190,7 Mio. EUR
9	Nennwert des Instruments	190,7 Mio. EUR
9a_org	Ausgabepreis (org. Währung)	190,7 Mio. EUR
9a	Ausgabepreis	190,7 Mio. EUR
9b	Tilgungspreis	k.A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Dotationskapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	diverse
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	<i>Coupons / Dividenden</i>	-----
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	im Nachgang zu allen Verbindlichkeiten
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k.A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

Anlage 2: Eigenmittel und Eigenmittelquoten

Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	324.331	26(1),27,28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3
101	davon: Kommanditaktien	k.A.	
102	davon: Kommanditanteile, Kommanditeinlage	k.A.	
103	davon: Komplementärkapitaleinlage	k.A.	
104	davon: Dotationskapital	190.742	
105	davon: Vermögenseinlage stiller Gesellschafter	k.A.	
106	davon: Geschäftsguthaben	k.A.	
107	davon: OHG-Anteile	k.A.	
2	Einbehaltene Gewinne	133.589	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26(1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	k.A.	26(1)(f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486(2)
4_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483(2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479,480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	324.331	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (Cet1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k.A.	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-29	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 472 (4)

11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 150
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leitungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (f), 42 , 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (11)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k.A.	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(11)

25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k.A.	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zubringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	481
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	-29	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	324.302	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen Verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
33_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	52 (1) (b), 56(a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)

41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k.A.	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zubringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zubringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr.575/2013	k.A.	472, 472(3)(a), 472(a), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a),472 (11) (a)
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zubringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zubringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr.575/2013	k.A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zubringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	467, 468, 481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) Insgesamt	k.A.	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	324.302	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k.A.	486 (4)
47_a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung aus läuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	k.A.	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k.A.	
Ergänzungskapital (T2): regulatorischen Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67,477(2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68, 477 (3)

54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapital in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zubringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zubringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zubringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zubringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zubringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k.A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	0	
58	Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt	0	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	324.302	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.	
60	Risikogewichtete Aktiva Insgesamt	1.529.765	
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrag)	20.59	92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20.59	92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20.59	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7.38	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,02	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16.09	CRD 128

69	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]		
Eigenkapitalquoten und -puffer			
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k.A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472(c)
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k.A.	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)			
80	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)
85	- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)